

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 436/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. August 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 17. August 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin erfülle nach den zutreffenden Feststellungen des Sozialgerichts die Voraussetzungen für die beanspruchte Rente nicht. Sie könne zumindest leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig ausüben und genieße keinen besonderen Berufsschutz. Die ergänzenden Ermittlungen im Berufungsverfahren rechtfertigten kein anderes Ergebnis.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem der Klägerin am 21. August 2006 zugestellten Beschluss hat ihr früherer Prozessbevollmächtigter am 25. August 2006 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und am 26. September 2006 angezeigt, dass er die Vertretung niedergelegt habe. Die Klägerin hat am 18. Oktober 2006 sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist



(zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht (§ 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB VI- neuer Fassung) ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Vorschrift, dass mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden täglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung nicht erfüllt sind. Darüber hinaus sind die zu den Leistungsvoraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit) nach §§ 43, 44 SGB VI alter Fassung (aF) in der umfangreichen Rechtsprechung des BSG entwickelten Grundsätze (vgl Niesel in Kasseler Komm, Ablegeordner, Anm zu §§ 43, 44 SGB VI aF) auch auf die Erwerbsminderungsrenten neuen Rechts anwendbar (BSG SozR 4-2600 § 43 Nr 5 RdNr 18). Ein weiterer Klärungsbedarf ist infolgedessen auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar.
- 8 Des weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 10 Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass bei ihr neue Erkrankungen aufgetreten seien, und sie sinngemäß die Befragung der von ihr benannten Ärzte beantragt, sei sie darauf hingewiesen, dass in dem hier anhängigen Beschwerdeverfahren keine weitere Sachaufklärung erfolgen kann und auch eine Überprüfung der Berufungsentscheidung auf seine sachliche Richtigkeit nicht möglich ist. In dem Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision ist lediglich überprüfbar, ob ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG vorliegt, wozu eine angebliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung nicht zählt.
- 11 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses, hier bis zum 23. Oktober 2006 (§ 64 Abs 2 und 3 SGG), von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich begründet worden ist.
- 12 Die Beschwerde ist somit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)